

Anlage 2

Themen und Zwischenergebnisse der AG Inklusion an Schule im Schwerpunkt "Gemeinsamer Unterricht"

Die Arbeitsgruppe "gemeinsamer Unterricht" hat sich in den vergangenen vier Jahren zum Ziel gesetzt, die Abstimmungsprozesse der verschiedenen beteiligten Akteur*innen zu beleuchten, anzupassen und damit für abgestimmte und reibungslosere Abläufe für die Familien mit Kindern zu sorgen, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben. In den vergangenen Jahren konnten durch die intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Schnittstellenthemen verschiedene Ablaufschemata und Formulare erstellt werden, um die Prozesse für die Beteiligten zu vereinfachen und transparenter zu machen.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den jeweiligen Expert*innen im Thema "Inklusion an Schulen" zusammen. Vertreten sind die Funktionsstellen:

- Stadt Ulm mit der Abteilung Bildung und Sport und den Aufgaben der Stadt als Schulträgerin (Schulkindbetreuung)
- Stadt Ulm mit der Abteilung Soziales und den Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII
- Stadt Ulm mit der Abteilung VGV/MO, Team Schülerbeförderung
- Geschäftsführende Schulleitungen der Stadt Ulm
- Staatliches Schulamt Biberach

Hauptsächlich beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit den Themen Bildungswegekonferenzen, Schulbegleitung, Schulwegebegleitung, Schülerbeförderung und Schulkindbetreuung. Diese Themenfelder wurden als Schnittstellenthemen identifiziert. Die einzelnen Themenbereiche werden im Folgenden kurz vorgestellt. Abschließend zeigt eine Übersicht die bereits erreichten Ergebnisse auf.

a) Zu den Bildungswegekonferenzen

In einer Bildungswegekonferenz wird unter Berücksichtigung des Kindeswohls unter Mitwirkung der Eltern/Erziehungsberechtigten, die Frage des geeigneten Lernortes für das Kind mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot (SBA) geklärt. Das Staatliche Schulamt hat die Federführung für das gesamte Verfahren sowie die Entscheidungshoheit, d.h. es bestimmt abschließend den Lernort des Kindes. Das Staatliche Schulamt beteiligt – neben den Eltern – andere Stellen, insbesondere die Vertreter*innen der Schulen, den öffentlichen Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe und bei Bedarf den Schulträger.

b) Zur Schulbegleitung

Schüler*innen, die inklusiv an einer allgemeinen Schule beschult werden, kann Schulbegleitung im Rahmen einer sog. Assistenz gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII besteht. Die Schulbegleitung umfasst nur Tätigkeiten, die außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Die Vermittlung von Lerninhalten ist ausschließlich Aufgabe der Schulen.

Als Schulbegleitung werden in der Regel „Nicht-Fachkräfte“ (z.B. FSJ, BuFDI, in Erziehung erfahrene Personen) eingesetzt. Nur in besonderen Einzelfällen kommen sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz.

c) Zur Schulwegebegleitung

Schulwegebegleitung stellt eine nachrangige Leistung zur Schülerbeförderung bzw. eine Maßnahme zur Förderung der Selbständigkeit dar. Eine Schulwegebegleitung kann erforderlich

sein, wenn eine Schülerbeförderung (Regel- oder Sonderbeförderung) nicht möglich oder ausreichend ist und die Schülerin/der Schüler nicht selbständig zur Schule kommen kann.

d) Zur Schülerbeförderung

Die Stadt Ulm hat in der Neufassung der Satzung im Jahr 2020 die Schülerbeförderung im Zusammenhang mit inklusiv beschulten Schüler*innen neu geregelt hat: Die Stadt Ulm gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Beförderungskosten (entsprechend den bisherigen Empfehlungen von Landkreis- und Städtetag). Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19. Februar 2020. In dieser Fassung wurde unter § 8 die Höhe des Zuschusses für die in Ulm an allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschulten Schüler*innen geregelt. Eine gesetzliche Regelung, wie dies zu handhaben ist, wird von Kommunen dringend gefordert, steht jedoch weiterhin aus (vgl. GD 026/20).

e) Zur Schulkindbetreuung

Die Herausforderung beim Thema Inklusion in der Schulkindbetreuung besteht vor allem darin, dass das offene Konzept für ein inklusiv beschultes Kind, ohne Unterstützung, eine Überforderung darstellen kann. Aufgrund der personellen Situation (Qualifizierung, Personalschlüssel) kann diese oft nicht gewährleistet werden. Eine Teilnahme am Betreuungsangebot kann häufig nur mit einer Schulbegleitung stattfinden. Allerdings kann die stetige Begleitung eines einzelnen Kindes die Aufnahme dieses Kindes in die Gruppe behindern und steht somit konträr zum Grundgedanken der Inklusion.

Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe (Stand Juli 2022)

Folgende Handlungsempfehlungen und Verfahrensabläufe sind entstanden:

- ✓ Verfahrensablauf für Schüler*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen
- ✓ Datenerfassungsblatt und Entwicklungsbericht
- ✓ Kooperationsvertrag Schulbegleitung
- ✓ Handreichung zur Umsetzung von Schulbegleitung
- ✓ Neufassung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten
- ✓ Projekt "Inklusionsfachkraft an der Meinloh-Grundschule" ab SJ 2022/2023